



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 13. August 1996 NR. 1911

**OLTEN: Umzonungs- und Gestaltungsplan „Sälistrasse-Theodor-Schweizer-Weg“
(Parzellen GB Nrn. 3528 + 1902) mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung**

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Olten** unterbreitet dem Regierungsrat den **Umzonungs- und Gestaltungsplan „Sälistrasse-Theodor-Schweizer-Weg“ (Parzellen GB Nrn. 3528 + 1902) mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung**.

2. Erwägungen

Das im vorliegenden Plan erfasste Areal liegt nach gültigem Teilzonenplan (RRB Nr. 2923/24.9.1991) in der Gewerbezone mit speziellen Vorschriften. Mit dem Gestaltungsplan soll ein Gewerbe- und Dienstleistungszentrum (High-Tech-Center) sowie eine Wohnüberbauung mit einem maximalen Gewerbeanteil von 20% entstehen. In der bestehenden Gewerbezone sind nur betriebsnotwendige Wohnungen zugelassen. Daher drängt sich eine Umzonung in die dreigeschossige Mischzone auf. Die Sonderbauvorschriften regeln die Nutzung, die Erschliessung und Parkierung, die Lage der Gemeinschaftsanlagen und die Umgebungsgestaltung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 3. März bis zum 3. April 1996. Innerhalb der Auflagefrist gingen vier Einsprachen ein, die vom Stadtrat alle abgewiesen wurden. Der Stadtrat genehmigte den Umzonungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften am 1. April 1996. Gegen diesen Beschluss erhoben der Verkehrsclub Schweiz (VCS), Sektion Solothurn sowie Martin Kaspar und Käthi Vögeli, Olten, Beschwerde beim Regierungsrat. Diese Beschwerden wurden mit schriftlicher Erklärung am 14. Mai 1996 wieder zurückgezogen und mit Verfügungen des Bau-Departementes vom 17. Mai 1996 von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Umzonungs- und Gestaltungsplan „Sälistrasse-Theodor-Schweizer-Weg“ (Parzellen GB Nrn. 3528 + 1902) mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Olten wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Der Umzonungs-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Stadt hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3

Planungs- und Baugesetz PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung der EG Olten:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'500.--	(Kto. 5803-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 5820-435.00)
		<hr/>	
	Fr.	2'523.--	
		=====	

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.29

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2) TS/nf
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz/Vorschriften (später)
H:\RAUMPLAN\BDARPSTEW\WORD\IRRB\OLTE\92UMZGPS.DOC
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amtschreiberei Olten, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plansatz/Vorschriften
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plansatz/Vorschriften
Solithurnische Gebäudeversicherung
Stadtpräsidium der EG Olten, 4600 Olten (mit Rechnung, Belastung im KK, einschreiben)
Stadtbauamt Olten, 4600 Olten, mit 5 gen. Plansätzen/Vorschriften
Staatskanzlei (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Olten: Genehmigung: Umzonungs- und Gestaltungsplan „Sälistrasse-Theodor-Schweizer-Weg“ (Parzellen GB Nrn. 3528 + 1902) mit Sonderbauvorschriften)